

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich Infrastruktur und Technik für Veranstaltungen

1. Gegenstand und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Infrastruktur und Technik für Veranstaltungen.
- 1.2 Die AGB werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot bzw. dem jeweiligen Vertrag zugestellt und bilden integrierenden Bestandteil desselben.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot der Post ist freibleibend. Die Post behält sich bis zur Erteilung des Auftrages durch den Kunden eine anderweitige Erbringung der Dienstleistungen vor. Die Post ist erst mit dem Eingang der schriftlichen Bestätigung des Kunden bzw. des unterzeichneten Vertrages gebunden.

3. Vermietung von Material – Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Post stellt dem Kunden das in der Vertragsurkunde bezeichnete Material zum Gebrauch zur Verfügung. Das Material darf nur für den vertraglich definierten Zweck eingesetzt werden. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Post übernimmt auf Wunsch des Kunden den Transport und/oder die Montage und Demontage des Materials gemäss Ziffer 4. Ist der Kunde für den Transport und/oder die Montage und Demontage des Materials verantwortlich, hat er alle diesbezüglichen Vorschriften der Post einzuhalten.
- 3.3 Die Übergabe des Materials erfolgt gegen Unterzeichnung eines Lieferscheines am Erfüllungsort. Der Kunde prüft das zum Gebrauch überlassene Material bei der Übergabe und zeigt der Post festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich an.
- 3.4 Das Material ist bei Vertragsende in unverändertem, unbeschädigtem und gereinigtem Zustand an die Post zurück zu geben. Allfällige Reparatur- und Reinigungsarbeiten werden durch die Post beauftragt und dem Kunden nach effektivem Aufwand zuzüglich Materialkosten (Eigen- und Fremdkosten) in Rechnung gestellt. Bei Verlust des Materials oder wenn die Beschädigung nicht mehr behoben werden kann, werden dem Kunden der Neupreis abzüglich 20% Minderwert (gebrauchtes Material) oder die Anschaffungskosten (neues Material) in Rechnung gestellt.

- 3.5 Wo es die Umstände rechtfertigen, wird ein Inventar über den bei Vertragsbeginn und/oder Vertragsende bestehenden Zustand angefertigt.

4. Ausführung von Dienstleistungen

- 4.1 Die Post übernimmt auf Wunsch des Kunden den Transport und/oder die Montage und Demontage des Materials sowie die Konzeption und Koordination der Veranstaltung. Die Post ist im Rahmen der Konzeption und Koordination befugt, sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Verträge stellvertretend für den Kunden abzuschliessen.
- 4.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten alle für die Ausführung der Dienstleistungen durch die Post erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Der Kunde hat insbesondere den Standort für das Material abzustecken, die Zufahrt sowie den Zutritt zum Standort sicherzustellen, die erforderlichen Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) bereitzuhalten sowie die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Allfällige der Post durch Verzögerungen bei den Vorbereitungsarbeiten entstandene Kosten (Eigen- und Fremdkosten) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Post kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.
- 4.4 Die Parteien geben sich schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Personen bekannt. Die Mitarbeitenden der Post, weitere Hilfspersonen sowie beigezogene Dritte unterstehen ausschliesslich den Weisungen der Post und haben sich namentlich jeder vertragsfremden Tätigkeit für den Kunden zu enthalten.
- 4.5 Die Post ist bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zur Einhaltung der einschlägigen allgemeinen und branchenspezifischen Umwelt-, Unfallverhütungs-, Gleichstellungs- und Sicherheitsvorschriften sowie der ausländerrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen verpflichtet.

5. Erfüllungsort

- 5.1 Wo die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt Bern als Erfüllungsort.

6. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Der Vertrag regelt die einzelnen Vergütungsmodalitäten im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen.
- 6.2 Wo der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, besteht eine 30-tägige Zahlungsfrist netto ab Erhalt der Rechnung. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug und

schuldet der Post einen Verzugszins von sieben Prozent (7%) pro Jahr.

- 6.3 Der Kunde kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

7. Geheimhaltung, Schutzrechte und Datenschutz

- 7.1 Die Mitarbeitenden der Post, weitere Hilfspersonen sowie beigezogene Dritte haben über sämtliche Tatsachen und Informationen, die sie in der Ausübung ihrer Dienste beim Kunden wahrnehmen, Stillschweigen zu bewahren.
- 7.2 Alle im Rahmen oder bei Gelegenheit der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstandenen Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte) gehören der Post.
- 7.3 Die Post verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

8 Haftung und Gewährleistung

- 8.1 Die Post haftet für Schäden, die ihre Hilfspersonen sowie beigezogene Dritte dem Kunden in Ausübung der vertraglichen Leistungen grobfahrlässig und absichtlich verursachen. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Selbst- oder Mitverschulden des Kunden. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Kunde Bestimmungen der vorliegenden AGB verletzt und/oder Vorschriften der Post betreffend Transport und/oder Montage und Demontage des Materials nicht einhält.

Der Kunde hat der Post allfällige Schäden sowie vertragswidrige oder vertragsschädigende Verhaltensweisen spätestens 10 Arbeitstage nach deren Entdeckung schriftlich zu melden, ansonsten er jedes Anspruches verlustig geht.

Bei nichtgehöriger Erfüllung einer vertraglichen Leistung durch Hilfspersonen der Post oder beigezogene Dritte hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung.

- 8.2 Der Kunde haftet der Post für jeden durch sein Verhalten verursachten Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für Hilfspersonen und beigezogene Dritte haftet der Kunde wie für sein eigenes Verhalten.

9. Ausnahmen von der Haftungspflicht

- 9.1 Wird die Vertragserfüllung von unvorhersehbaren, durch Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen (höhere Gewalt) erfasst, haftet die Schweizerische Post nicht und ist in der Folge von ihrer Leistungspflicht namentlich in folgenden Fällen befreit:

Arbeitskampfmassnahmen, behördliche Massnahmen; Ausfall von Transportmitteln; Unverfügbarkeit von Elektrizität und Treibstoff; naturbedingte Ereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Brand und dadurch verursachte Verkehrsunfälle; politische Unruhen und kriegerische Auseinandersetzungen.

- 9.2 Die Schweizerische Post haftet nicht für Schäden infolge Brand oder Diebstahl von Fracht und Transportmitteln. Die Haftung der Schweizerischen Post wird ebenso ausgeschlossen bei Ausfall des Montagepersonals, etwa infolge Verhaftung oder Ableben desselben.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag zwischen den Parteien wird befristet abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf dieser Dauer.

- 10.2 Tritt der Kunde vorzeitig vom Vertrag zurück, hat die Post Anspruch auf Ersatz wie folgt:

bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30% der gesamten Auftragssumme;

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50% der gesamten Auftragssumme;

bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75% der gesamten Auftragssumme;

weniger als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 90 % der gesamten Auftragssumme;

bei Veranstaltungsbeginn: 100% der gesamten Auftragssumme.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist vorbehalten. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach Ziffer 6.

- 10.3 Die fristlose Auflösung des Vertragsverhältnisses nach erfolgloser schriftlicher Mahnung wegen schwerer Verletzung von Vertragspflichten, Zahlungsverzug sowie anderer wichtiger Gründe, welche die Vertragserfüllung für eine Partei unzumutbar machen, bleibt vorbehalten.

11. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- 11.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebotes vor.

- 11.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.



12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

13. Originaltext

13.1 Die vorliegenden AGB sind in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

Die Schweizerische Post, August 2012